



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4
E - mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004)

(Kurzfassung)

Österreich-Konvent - kein Konsens über eine neue Bundesverfassung

Der im Jahre 2003 eingesetzte **Österreich-Konvent** hatte sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2004 - unter Wahrung der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und des Föderalismus - eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten. Der Konvent bestand aus 70 Mitgliedern, die in 10 Ausschüssen die einzelnen Themen diskutierten und versuchten, konkrete Vorschläge für eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten. In die Beratungen des Konvents wurden zahlreiche Vorschläge - vom Gottes-Bezug in der Verfassung bis zur Herabsetzung des Wahlalters - eingebracht, doch zeigten sich bald erste Schwierigkeiten in der Konsensfindung.

Die **Neuordnung der Kompetenzverteilung** in Österreich bildete das umstrittenste Thema im Konvent: Der Ausschuss 5 erarbeitete unter Vorsitz des Direktors des Föderalismusinstituts, Bußjäger, konkrete Vorschläge für eine neue Kompetenzverteilung, die u.a. eine Formulierung abgerundeter Kompetenzfelder und eine Verringerung der Kompetenztatbestände enthielten. Die Aufteilung der Kompetenztatbestände auf Bund und Länder sollte unter Anwendung des Zwei-Säulen-Modells (exklusive Kompetenzen von Bund und Ländern) und des Drei-Säulen-Modells (gemeinschaftliche bzw. kooperative Gesetzgebung) erfolgen. Einigung über die nähere Ausgestaltung und die Zuordnung von Kompetenzen in die dritte Säule konnte allerdings nicht erzielt werden.

Weitere **Konfliktfelder** im Konvent waren ua. die **Verwaltungsreform** und die damit in Zusammenhang stehende Diskussion über die Schaffung neuer Verwaltungseinheiten, wie sie etwa von der SPÖ vorgeschlagen wurde. Umstritten war weiters der Bereich **Finanzverfassung**. Schließlich wurde auch die Debatte um eine Neufassung des in weiten Teilen aus dem Jahr 1867 stammenden **Grundrechtskatalogs** wieder aufgenommen, wobei v.a. die Einführung sozialer Grundrechte im Vordergrund stand.

Länderpositionen im Österreich-Konvent

Die **Länder** brachten ihre **Position** in den Konvent durch mehrere Beschlüsse der Landeshauptleute- und der Landtagspräsidentenkonferenzen sowie durch einen föderalistisch orientierten Entwurf zur Kompetenzverteilung ein. Die von den Ländern vorgeschlagene „doppelte Mehrheit“ (Zustimmung des Bundesrates und von sieben Ländern) bei Gesetzen der „dritten Säule“, sowie bei den Finanzausgleichsgesetzen und bei allen Gesetzen, mit denen den Ländern finanzielle Belastungen auferlegt werden sollten, stieß allerdings auf Kritik. Daneben brachten auch einzelne Landtage, sowie die österreichischen Städte und Gemeinden Vorschläge für einzelne Bestimmungen der neuen Bundesverfassung in die Beratungen des Österreich-Konvents ein.

„Privatentwurf“ Fiedler

Im Jänner 2005 legte Konventspräsident Fiedler schließlich einen eigenen **Verfassungsentwurf** vor, der sozusagen sein „Privatentwurf“ war. Er hatte keine Chance auf Konsens. Er beinhaltete in der Kompetenzverteilung die Schaffung des „Drei-Säulen-Modells“ und 50 neuer Kompetenzfelder. Dabei wurden im Grunde alle wesentlichen Staatsaufgaben dem Bund zugewiesen. Wichtige Reformbereiche wie etwa der Bundesrat oder die Verwaltung wurden allerdings nicht berücksichtigt. Kritik am Entwurf kam v.a. von Seiten der Länder, die ihn – mit Ausnahme der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten - als zu zentralistisch betrachteten und einen föderalistischen Gegenentwurf vorlegten.

Die Ergebnisse des Konvents wurden Ende Jänner 2005 in einem **Bericht** zusammengefasst, der dem Bundeskanzler und in weiterer Folge dem Nationalrat zur weiteren Beratung und Behandlung übermittelt wurde. Der Bericht und die Reaktionen auf den „Fiedler-Entwurf“ zeigten deutlich auf, dass das ambitionierte Projekt einer neuen Bundesverfassung mittelfristig nicht umgesetzt werden kann. Sinnvoll erscheint es, konsensuale Teilergebnisse schrittweise zu verwirklichen.

Reform und Tätigkeit des Bundesrates

Sowohl im Österreich-Konvent als auch in Antrittsreden der Bundesratsvorsitzenden und Erklärungen einiger Landeshauptleute war die **Reform des Bundesrates** ein wichtiges Thema. Die Forderungen reichten von der Aufwertung des Gremiums über ein echtes Vetorecht bis hin zur Reduktion der Abgeordnetenzahl. Die Tätigkeit des Bundesrates verlief wiederum entlang parteipolitischer Grenzen, was bedeutet, dass es im Berichtsjahr **keinen Einspruch** gegen Beschlüsse des Nationalrates gab.

Wichtige Wahlgänge im Jahr 2004

Zu den wichtigsten **Wahlgängen** im Berichtsjahr 2004 gehörten neben der Bundespräsidentenwahl auch die Wahl dreier Landtage und des Europäischen Parlaments. Die Landtagswahl in Salzburg im März 2004 brachte einen Wechsel an der Landesspitze, da die SPÖ nunmehr die Landeshauptfrau, nämlich Gabi Burgstaller, stellt. Bei der Wahl in Kärnten konnte die FPÖ mit Landeshauptmann Haider die Spitzenposition behaupten. Der bisherige zweite Nationalratspräsident Fischer konnte sich bei der Wahl zum Bundespräsidenten im April 2004 gegen Außenministerin Ferrero-Waldner bereits im ersten Wahlgang durchsetzen. Fischer wurde im Juli von der Bundesversammlung angelobt. Die im Juni durchgeführten Wahlen zum Europäischen Parlament waren erneut von einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung (knapp 42%) gekennzeichnet. Das Ergebnis brachte für die Sitzverteilung österreichischer Abgeordneter im Europäischen Parlament kaum Änderungen. Der ehemalige SPÖ-Abgeordnete Martin trat mit einer eigenen Liste an und erreichte den dritten Platz. Im September fanden schließlich Landtagswahlen in Vorarlberg statt, bei der die ÖVP unter Landeshauptmann Sausgruber ihren ersten Platz durch deutliche Zugewinne festigen konnte.

Reformen bei Polizei, Justiz und Bundesheer

Die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005** wurde im Dezember 2004 beschlossen und brachte die organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung von „Bundesgendarmerie“ und „Polizei“ zum einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. In jedem Bundesland wird ein Landespolizeikommando eingerichtet, außerdem wurde der Forderung der Länder Rechnung getragen und Bezirks- und Stadtpolizeikommanden als nachgeordnete Organisationseinheiten eingerichtet. Dies ist deshalb wichtig, um auch vor Ort funktionsfähige, rasch einsatzbereite Strukturen zu haben.

Die Bestrebungen der Justiz, einige **Bezirksgerichte** in Österreich zusammenzulegen, bzw. durch neu zu schaffende Regionalgerichte zu ersetzen, wurden fortgesetzt. Insbesondere konnte auch im Österreich-Konvent kein Konsens erzielt werden. Ein Kahlschlag in der Gerichtsorganisation wäre aus Sicht des Föderalismusinstitutes weder bürgernah noch organisatorisch sinnvoll.

Im Jahr 2003 wurde unter Vorsitz des ehemaligen Wiener Bürgermeisters Zilk die **Bundesheerreformkommission** eingerichtet. Der Abschlussbericht dieser Kommission wurde im Juli 2004 dem Verteidigungsminister überreicht. Die Umsetzung des Reformprogramms soll ab 2005 erfolgen und wird hinsichtlich der möglichen Schließung einiger Militärkommanden auch von den Ländern mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Entsprechende Beschlüsse der Kärntner und der Vorarlberger Landesregierung, die jeweiligen Militärkommanden in den Ländern aufrechtzuerhalten, gibt es bereits. Aus Sicht der Länder geht es dabei vor allem darum, dass im Katastrophenfall einsatzfähige Strukturen bereit stehen.

Bundeskompentenz für den Tierschutz

Nachdem bereits im Vorfeld der Nationalratswahl 2002 bei allen Parteien Konsens darüber herrschte, den **Tierschutz** aus „Effizienzgründen“ bundesweit zu regeln, wurde dies auch in das Programm der Bundesregierung übernommen. Im Berichtsjahr 2004 wurden die dafür notwendigen gesetzlichen Regelungen erlassen – zum einen das neue Tierschutzgesetz selbst und zum anderen die kompetenzrechtliche Verankerung in Form einer Bundeskompetenz im Art 11 B-VG. Aufgrund der Einwände der Länder bleiben deren Kompetenzen in Bereichen wie Jagd, Fischerei, Tierzucht und der Haltung gefährlicher Tiere, einschließlich sicherheitspolizeilicher Regelungen erhalten. Ob durch die neue Bundeskompetenz der Tierschutz tatsächlich verbessert wird, bleibt abzuwarten.

Ökostromgesetz - föderalistische Anliegen

Das **Ökostrom-Gesetz** aus dem Jahr 2002 hatte u.a. zum Ziel, den Stromanteil aus erneuerbaren Energieträgern zu erhöhen. Durch entsprechende Förderungen - finanziert u.a. über Ökozuschläge beim Strom - konnten die angestrebten 4% schon früher als geplant erreicht werden. Deshalb erwog Bundesminister Bartenstein, mit einer Novellierung des Gesetzes eine Kürzung der Förderung von Ökoenergie zu erwirken. Ein entsprechender Entwurf wurde von den Ländern aber abgelehnt. Kritisiert wurden u.a. die Beseitigung der Mitsprachemöglichkeit bei der Tariffestsetzung und die Konzentration der Verantwortlichkeit in einer bundesweit agierenden Ökoenergie-AG. Weitere Verhandlungen über die Novelle blieben im Berichtsjahr ohne Ergebnis.

Schwerpunkte in der Europäischen Integration

In Fragen der Europäischen Integration war das Berichtsjahr 2004 v.a. gekennzeichnet durch die Verhandlungen über den Verfassungsvertrag, die Osterweiterung der Union durch den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten mit 1. Mai 2004, der Bestellung der neuen Europäischen Kommission unter Kommissionspräsident Barroso, sowie den Diskussionen um die Dienstleistungsrichtlinie und die Transitproblematik. Für die Länder von besonderem Interesse waren daneben auch die Verhandlungen über die künftige Kohäsionspolitik, die Abwicklung von zahlreichen Förderprogrammen in den bestehenden EU-Strukturfonds, die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien.

Vertrag über eine Verfassung für Europa

Nachdem es im Jahre 2003 nicht gelang, eine Einigung über den **Verfassungsvertrag** herbeizuführen, kam unter irischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2004 Bewegung in den Prozess und bereits Ende Juni gab es eine Einigung auf der Ebene des Rates. Die Änderun-

gen betrafen v.a. die Stimmengewichtung im Rat, die nun nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit erfolgen soll, und die Zahl der Kommissare, die nach 2014 auf einen pro Land reduziert werden soll. Unterzeichnet wurde der Verfassungsvertrag, der sich rechtlich noch immer in der Ratifikationsphase befindet, im Oktober in Rom. Für die Länder bringt der Verfassungsvertrag v.a. die Anerkennung der regionalen und lokalen Dimension der Union, die Neuformulierung des Subsidiaritätsprinzips, eine geringfügige Aufwertung des Ausschusses der Regionen und eine gewisse Mitwirkung bei der Prüfung europäischer Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Ausschuss der Regionen - keine echte Aufwertung

Der **Ausschuss der Regionen** besteht seit der jüngsten Erweiterungsrunde aus 317 Mitgliedern. Er war in den Beratungen zum Verfassungsvertrag mit sechs Beobachtern beteiligt und arbeitete u.a. eine Stellungnahme zum Verfassungsvertrag aus. Allerdings wurde im Verfassungsvertrag dem AdR die geforderte Organstellung nicht zuerkannt, doch kann die Einräumung eines Klagerechts vor dem EuGH als Fortschritt gewertet werden. Weitere Stellungnahmen des AdR gab es etwa zu Vorhaben der Kommission in den Bereichen „Eurovignetten“, Straßenverkehrssicherheit, europäischer Tourismus und Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Europäische Verkehrspolitik

In der europäischen **Verkehrspolitik** gehört allen voran die **Transitproblematik** zu den aktuellen Problemstellungen. Anfang des Jahres 2004 sollte ein vorläufiges Punktesystem die ausgelaufene Ökopunkteregelung ersetzen, das allerdings durch Österreich beim EuGH angefochten wurde. In der Zwischenzeit hob der EuGH das sektorale Fahrverbot auf der Innentalautobahn auf und es gab mehrere Mahnschreiben der Kommission hinsichtlich der Umsetzung der Wegekostenrichtlinie durch Österreich, das niedrigere Tarife für die Straßenbenützung ansetzen müsste. Im Berichtsjahr 2004 gab es auch Fortschritte beim geplanten **Brenner-Basistunnel**: Ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen Italien und Österreich wurde unterzeichnet.

Länderbeteiligungsverfahren und Richtlinienumsetzung

Das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG funktionierte im Berichtsjahr recht gut. Konkret ging es neben der Einbindung in die Beratungen über die Europäische Verfassung u.a. auch um die Dienstleistungsrichtlinie und die Natura 2000-Gebiete – Bereiche, in denen auch vom Bund gegenüber Brüssel die Position der Länder vertreten wurde.

Die **Umsetzung von EU-Richtlinien** erfolgt in Österreich gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung. Laut einem Bericht der Kommission lag Österreich mit Stichtag

30. November 2004 mit 33 nicht umgesetzten Richtlinien europaweit an 6. Stelle. Davon fielen 21 in die Kompetenz des Bundes und zwölf waren von Bund und Ländern gemeinsam umzusetzen. In keinem einzigen Fall waren es ausschließlich die Länder, die säumig waren. Von Seiten der Union waren im Berichtsjahr insgesamt 53 Vertragsverletzungsverfahren – in unterschiedlichen Stadien – anhängig. Umgekehrt ergingen 15 Urteile des EuGH gegen Österreich wegen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht. Mittelbaren Einfluss auf die österreichische Rechtsordnung dürften auch EuGH-Entscheidungen, etwa bezüglich der Änderungen im Verwaltungsverfahren (Rs Kühne & Heitz), der Rückforderung zu Unrecht entrichteter Brennermaut (Rs Rieser) oder in der Sozialgesetzgebung (Rs Trojani) haben. Auch hier ging es in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle um Bundesangelegenheiten.

Finanzieller Föderalismus - neuer Finanzausgleich und Steuerreform

Im Vorfeld der Finanzausgleichsverhandlungen wurde im April 2004 ein **Ländermemorandum zum Finanzausgleich 2005** beschlossen, das die Positionen und Forderungen der Länder enthielt. Im Juni 2004 begannen schließlich die Verhandlungen, in denen der Bund von den Ländern u.a. die Übertragung der Finanzierung der Landeslehrer an die Länder sowie Anpassungen zwischen dem Budgetdefizit des Bundes und den Haushaltsüberschüssen der Länder forderte. Umgekehrt verlangten die Länder vom Bund u.a. die Reduktion des EU-Beitrages und die Rückkehr zum Stabilitätspakt von 1999. Nach langwierigen und teils stockenden Verhandlungen (einige Verhandlungsrunden wurden abgesagt), konnte schließlich im Oktober Einigung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 erzielt werden. Die Ergebnisse wurden in einem Paktum festgehalten. Die wegen der umstrittenen Krakenanstaltenfinanzierungsvereinbarung notwendigen Nachverhandlungen wurden Ende November abgeschlossen.

Die legislative Umsetzung erfolgte mit dem **Finanzausgleichsgesetz 2005**, das u.a. die Fortführung des bisherigen Systems des Personalkostenersatzes für die Landeslehrer, die Umwandlung der wichtigsten ausschließlichen Bundesabgaben zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Fortsetzung der Verwaltungsreform hinsichtlich Effizienz und Kostengünstigkeitskriterien enthält. Die finanziellen Auswirkungen des Finanzausgleichs bringen zusätzliche Finanzaufweisungen für die Länder (12 Mio. € für die Landeslehrer und 100 Mio. € Finanzaufweisung) und die Gemeinden (100 Mio. €), womit der Bund zusätzliche Leistungen in Höhe von 212 Mio. Euro erbringt.

Ziel des **Österreichischen Stabilitätspaktes 2005** (vereinbart im Oktober 2004) ist es, über den Konjunkturzyklus hin ausgeglichene Haushalte zu erzielen, um im Jahr 2008 wieder ein gesamtstaatliches Nulldefizit erreichen zu können. Dem Bund werden dabei Defizite zuge-

standen, Länder und Gemeinden sollen hingegen Überschüsse bzw. ausgeglichene Haushalte erwirtschaften.

Die **Steuerreform 2005** wurde im Mai 2004 in Form des Steuerreformgesetzes 2005 im Nationalrat beschlossen. Dem Beschluss gingen Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern voraus: Die errechnete Belastung der Länder und Gemeinden in Höhe von 715 Mio. Euro sollte über den Finanzausgleich ausgeglichen werden, worauf der Bund allerdings dann nicht einging, sodass die Steuerreform 2005 großteils von den Ländern und den Gemeinden finanziert wird.

Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

Die **Einbindung der Länder** in die **Gesetzgebung des Bundes** erfolgte über den Bundesrat, das Begutachtungsverfahren sowie den Konsultationsmechanismus. Das **Einspruchsrecht des Bundesrates** wurde im Berichtsjahr nicht ausgeübt und in vier Fällen war eine Zustimmung gem. Art 44 Abs 2 B-VG notwendig.

Bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** zeigen sich tendenzielle Schwächen bei den Kostenschätzungen, die oft unzureichend oder unzutreffend sind, zu kurzen Begutachtungsfristen und in der „Erfolgsquote“ von Länderstellungnahmen, die kaum Berücksichtigung finden.

Der 1999 geschaffene **Konsultationsmechanismus** kam auch im Berichtsjahr 2004 trotz seiner Schwächen (unzulängliche Darstellungen der finanziellen Auswirkungen, zu kurze Fristsetzung und mangelnde Einberufung des zuständigen Gremiums) zum Tragen. Bei elf Vorhaben des Bundes lösten die Länder den Konsultationsmechanismus – so etwa beim Tierschutzgesetz und seinen Durchführungsverordnungen oder dem Pensionsharmonisierungsgesetz - aus. Umgekehrt löste der Bund bei Vorhaben der Länder in vier Fällen den Konsultationsmechanismus aus und in fünf Fällen geschah dies durch den Österreichischen Städte- bzw. den Österreichischen Gemeindebund.

Überflüssiges Einspruchsrecht der Bundesregierung

Im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 B-VG wurden der Bundesregierung von den Landtagen im Berichtsjahr 2004 insgesamt 227 Gesetzesbeschlüsse übermittelt. In 221 Fällen stimmte die Bundesregierung der Kundmachung zu, in fünf Fällen fasste sie den ausdrücklichen Beschluss, die achtwöchige Frist verstreichen zu lassen. Beim Wiener Pensionsreformgesetz erhob die Bundesregierung im August 2004 einen **Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG. Grund dafür war die faktische Besserstellung von Wiener Landesbeamten gegenüber denen anderer Länder und des Bundes. Der Wiener Landtag ging auf die Bedenken des Bundes allerdings nicht ein und fasste im September 2004 einen **Beharrungsbe-**

schluss, womit das Gesetz in der ursprünglich beschlossenen Fassung kundgemacht wurde. Nach Auffassung des Föderalismusinstitutes ist das Einspruchsrecht des Bundes nach Art. 98 Abs. 2 B-VG – gerade vor dem Hintergrund dieser Zahlen – überflüssig und könnte im Interesse der Beschleunigung und Kostenersparnis entfallen. Diesbezüglich herrschte auch im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents Konsens.

Die Zustimmung des Bundes zur **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen wurde im Jahr 2004 in keinem Fall verweigert, in neun Fällen ausdrücklich erteilt.

Rechtsprechung der Höchstgerichte, Anfechtung von Gesetzen

Von den Ländern wurden im Berichtjahr vier Bundesgesetze (darunter auch Bestimmungen der Asylgesetznovelle 2003, von denen Teile später tatsächlich aufgehoben wurden) und zwei Verordnungen von Bundesorganen beim **Verfassungsgerichtshof** angefochten.

Im Berichtjahr gab es auch Erkenntnisse des VfGH über anhängige Verfahren aus den Vorjahren. U.a. wurden Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung (Ausländerwahlrecht) als verfassungswidrig aufgehoben, dem Gesetzesprüfungsantrag der Vorarlberger Landesregierung bezüglich der 60. ASVG-Novelle (Gebietskrankenkassen) stattgegeben und das Wiener Vergnügungsteuergesetz in einigen Passagen als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** hat naturgemäß auch Auswirkungen auf viele Bereiche der Landesverwaltung, wobei hier v.a. materiell-rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Richtlinien oder subjektiven Rechtspositionen von Unionsbürgern eine große Rolle spielen.

Wichtige Entwicklungen im kooperativen Föderalismus

Im Frühjahr 2004 wurde die **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG** zwischen dem Bund und allen Ländern bezüglich der Grundversorgung schutzbedürftiger Fremder unterzeichnet. Weiters konnten die schon 2001 begonnenen Verhandlungen über die Abgeltung der Kosten für die stationäre Behandlung von Häftlingen in Krankenanstalten zu einem Abschluss gebracht werden. Im Oktober 2004 einigten sich Bund, Länder und Gemeinden auf das Finanzausgleichs-Paktum für 2005 bis 2008, in dem es v.a. zur Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung kam. Letzteres wurde auch in einer Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt, wo u.a. die Einrichtung einer Bundesgesundheitsagentur, von Gesundheitsplattformen auf Ebene der Länder und einer bundeseinheitlichen Dokumentation im ambulanten Bereich vorgesehen ist.

Unterzeichnet wurde auch eine Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, der dreijährige Verhandlungen vorangegangen waren. Sie beinhaltet u.a. einheitliche Qualitäts- und Ausbil-

dingsstandards und die Verpflichtung der Länder, entsprechende Anpassungen in den jeweiligen Rechtsbereichen vorzunehmen.

Zwischen den **Ländern** untereinander erfolgte im Dezember 2004 der Abschluss einer Art 15a-Vereinbarung über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften. Umstritten war hingegen die Vereinbarung über Änderungen der Zusammenarbeit im Bauwesen. Hintergrund war die Akkreditierung und Zertifizierung des Österreichischen Normungsinstitutes als Zertifizierungsstelle gemäß der Bauproduktenrichtlinie der EG.

Zunehmende Vernetzung der Regionen Europas

Im Rahmen der bestehenden Einrichtungen wurde auch im Jahr 2004 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern und Regionen fortgesetzt. Die **europäischen Regionalorganisationen**, wie die Versammlung der Regionen Europas, der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, widmeten sich im Berichtsjahr v.a. den Themen Verfassungsvertrag, Transeuropäische Netze, Umweltschutz und Kultur.

Auch **grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften** (Arge Alp, Arge Alpen-Adria und Arge Donauländer) waren aktiv. Resolutionen gab es v.a. zu den Themen Grundversorgung der Bevölkerung, Weiterführung der bisherigen EU-Regionalpolitik und soziale Fragen. Im Raum Bodensee hielten die zahlreichen Organisationen (z.B. die Internationale Bodenseekonferenz) Versammlungen zu den fachspezifischen Themen – von der Schifffahrt bis zur Fischereipolitik – ab.

Über 100 lokale Gebietskörperschaften sind derzeit in **Euregios** (Europaregionen) organisiert. Neben der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt kommt den Euregios auch eine wichtige Funktion bei der Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA zu. Fortschritte für die Euregios gab es im Berichtsjahr v.a. durch vorgelegte Entwürfe von EU und Europarat, diese grenzüberschreitende Form der Zusammenarbeit auch rechtlich auszugestalten. Nach Auffassung des Föderalismusinstituts wird eine zunehmende Vernetzung die Entwicklung der Regionen Europas prägen.

Innsbruck, am 25. Jänner 2006

Univ. Doz. Dr. Peter Bußjäger,
Institutsdirektor